

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 4. September 2019 den 58. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesversicherungsamt als Aufsichtsbehörde am 1. Oktober 2019 unter dem Geschäftszeichen 213-59012.0-514/2009 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

58. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

Artikel I

Änderung der Satzung

- 1) § 23 In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „und fehlende Wirtschaftlichkeitsprüfungen in Höhe von 12 vom Hundert erhoben wird, wobei der Abschlag mindestens 6 Euro und höchstens 60 Euro beträgt“ durch die Wörter „in Höhe von 5 vom Hundert erhoben wird, wobei der Abschlag höchstens 50 Euro beträgt“ ersetzt.
- 2) § 24 § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „von Leistungen durch Fremdanbieter“ eingefügt.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „den folgenden Regelungen“ durch die Wörter „der folgenden Regelung“ ersetzt.
 - bb) Die Unterabsatzbezeichnung „a)“ wird gestrichen.
 - cc) Der Unterabsatz b) wird aufgehoben.
- 3) § 28a Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 28a - Wahltarife Krankengeld“.
- 4) § 28b § 28b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „und sozialversicherungsrechtlich nicht als Arbeitnehmer geltende Beschäftigte einer Gesellschaft“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 und Absatz 2 werden jeweils die Wörter „bis zum Ende des Monats, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden,“ gestrichen.
- 5) § 28c In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „bis zum Ende des Monats, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden,“ gestrichen.
- 6) § 28d § 28d wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Gliederungspunkt f) wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Folgender Gliederungspunkt g) wird angefügt:
 - „g) ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zugehörigkeit zum wahlberechtigten Personenkreis endet.“
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.
 - c) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 4 und 5.
- 7) § 28e § 28e wird aufgehoben.
- 8) § 28f In Absatz 3 werden nach dem Wort „Prämien“ die Wörter „nach Absatz 1“ eingefügt.
- 9) § 29e Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „Inhalt und Ausgestaltung der besonderen Versorgung richten sich nach den für die jeweilige Region abgeschlossenen Verträgen.“
- 10) § 29p Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Leistungen nach Satz 1 und 2 können nur während einer laufenden kieferorthopädischen Behandlung gemäß § 28 Absatz 2 Sätze 6 und 7 SGB V durch einen Vertragskieferorthopäden oder einen nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Kieferorthopäden in Anspruch genommen werden.“
- 11) § 29r § 29r wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 29r - Untersuchung auf Hautkrebs“.
 - b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die KKH beteiligt sich“ durch die Wörter „Über die gesetzlichen Leistungen auf der Grundlage von § 23 SGB V hinaus beteiligt sich die KKH“ und die Wörter „ein

Hautkrebsscreening“ durch die Wörter „eine Untersuchung auf Hautkrebs“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Screening“ durch das Wort „Untersuchung“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Zuschuss für eine erneute Untersuchung auf Hautkrebs ist möglich, wenn seit der letzten vorangegangenen Untersuchung, für die ein Zuschuss gewährt wurde, mindestens zwei Jahre verstrichen sind.“

12) § 29s

§ 29s wird wie folgt gefasst:

„§ 29s – Zusätzliche Leistungen bei Schwangerschaft

Über die gesetzlich geregelten Schwanger- und Mutterschaftsleistungen sowie medizinischen Vorsorgeleistungen hinaus erstattet die KKH auf der Grundlage von § 11 Absatz 6 SGB V die Kosten bestimmter Leistungen während der Schwangerschaft nach den nachfolgenden Regelungen:

(1) Rufbereitschaft Hebamme/Entbindungspfleger

- a) Versicherten, die während ihrer Schwangerschaft und bei der Geburt Hebammenhilfe durch eine freiberuflich tätige Hebamme oder einen Entbindungspfleger in Anspruch nehmen, erstattet die KKH die Kosten, die für die Rufbereitschaft der Hebamme oder des Entbindungspflegers ab der 37. Schwangerschaftswoche entstehen. Voraussetzung ist, dass die Hebamme oder der Entbindungspfleger gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V als Leistungserbringern oder Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist. Die Rufbereitschaft muss die 24-stündige Erreichbarkeit der Hebamme oder des Entbindungspflegers und die sofortige Bereitschaft zu mehrstündiger Geburtshilfe beinhalten.
- b) Erstattet werden einmal je Schwangerschaft die Kosten für die Rufbereitschaft der Hebamme oder des Entbindungspflegers bis zu einem Betrag von 100 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Kosten für die Rufbereitschaft einer weiteren Hebamme oder eines weiteren Entbindungspflegers werden nicht erstattet. Für die Kostenerstattung ist das Rechnungsoriginal vorzulegen.

(2) Streptokokken-Test

- a) Die KKH erstattet schwangeren Versicherten ab der 35. Schwangerschaftswoche (über die in § 24d SGB V geregelten Schwangerschafts- und Mutterschaftsleistungen hinaus) die Kosten für eine von Vertragsärztinnen oder Vertragsärzten oder nach § 13 Absatz 4 SGB V berechtigten Leistungserbringern

durchgeführte Untersuchung auf beta-hämolyisierende Streptokokken der serologischen Gruppe B (GBS). Der Anspruch besteht, um einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken oder eine Schwächung der Gesundheit der Schwangeren, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen. Voraussetzung ist insgesamt, dass eine Erkrankung, bezogen auf die jeweilige Untersuchung, noch nicht vorliegt, aber bereits bestehende Risikofaktoren (bei positiver Familienanamnese oder bei besonders begründeter Indikation) auf eine Schwächung der Gesundheit oder drohende Erkrankung hinweisen.

- b) Erstattet werden einmal je Schwangerschaft die Kosten für eine Untersuchung nach Absatz 2a) (ohne Schnelltest) bis zu einem Betrag von 20 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Kostenerstattung ist das Rechnungsoriginal vorzulegen.

(3) Geburtsvorbereitungskurs

- a) Die KKH erstattet die Kosten der Teilnahme an einem Geburtsvorbereitungskurs für den Partner oder die Partnerin der werdenden Mutter. Voraussetzung ist, dass der Kurs von einer Hebamme oder einem Entbindungspfleger durchgeführt wird, die bzw. der gemäß § 134a Absatz 2 SGB V oder nach § 13 Absatz 4 SGB V als Leistungserbringerin oder Leistungserbringer zugelassen bzw. berechtigt ist.
- b) Erstattet werden die Kosten für einen Geburtsvorbereitungskurs bis zu einem Betrag von 80 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Für die Kostenerstattung sind die Teilnahmebescheinigung und das Rechnungsoriginal vorzulegen.

13) § 29t

§ 29 t wird aufgehoben.

Artikel II

Inkrafttreten

Artikel I Nummer 1 tritt am 11. Mai 2019 in Kraft. Im Übrigen tritt dieser Nachtrag am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 58. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 4. September 2019 beschlossen.

Hannover, den 5. September 2019

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 23. Oktober 2019.